



Familienkasse Baden-Württemberg West

Familienkasse Baden-Württemberg West, 76088 Karlsruhe
4A 42C1 DEC1 AB 3000 6574

DV 07.25 1,80 Deutsche Post

K4000

Basel Hlal
Mozartstr.6
77694 Kehl



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: F42 - KG-Nr. 002FK576498

Kindergeldnummer: 002FK576498

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Servicetelefon: 0800 4 5555 30 *

Mo - Do 08:00-18:00, Fr 08:00-14:00

Zahlungstermine: 0800 4 5555 33 *

Mo - So 00:00-24:00

(* Anrufe sind für Sie gebührenfrei.)

Online: www.familienkasse.de

Datum: 10. Juli 2025



Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Sehr geehrter Herr Hlal,

das Jobcenter Ortenaukreis hat bei der Familienkasse für Sie einen Antrag auf Kinderzuschlag gemäß § 5 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 3 BKGG gestellt. Es ist deshalb von Amts wegen zu prüfen, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Familienkasse benötigt von Ihnen die folgenden Nachweise:

→ von Ihnen:

- Antrag auf Kinderzuschlag
Bitte füllen Sie den Antrag (KiZ 1) vollständig aus und reichen Sie diesen unterschrieben bei der Familienkasse ein.
- Anlage Antragsteller(in) und Partner(in) zum Antrag auf Kinderzuschlag
Bitte füllen Sie den Vordruck (KiZ 1-AnA) vollständig aus und reichen Sie diesen unterschrieben bei der Familienkasse ein.
- Sämtliche Einkommensnachweise von Januar bis Juni 2025 von allen Personen in der Bedarfsgemeinschaft

→ zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung:

- Nachweis über die Höhe der Mietkosten möglichst aufgeteilt in Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten (z. B. Mietvertrag oder aktuelle Mietbescheinigung des Vermieters) für Juli 2025

→ von Ihrem Kind Sam, geboren am 12.08.2010:

kiz-01

Postanschrift
Familienkasse Baden-Württemberg
West, 76088 Karlsruhe

Besucheradresse
Weingartenstr. 3
77654 Offenburg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC: MARKDEF1760
Internet: www.familienkasse.de

Öffnungszeiten
Mo 08:00-12:00 Uhr
Di 08:00-12:00 Uhr
Do 08:00-12:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr

Zugang zur Familienkasse
nur über Eingang
Friedrichstraße möglich

- 2 -



- Anlage Kind zum Antrag auf Kinderzuschlag
Bitte füllen Sie den Vordruck (KiZ 1-AnK) vollständig aus und reichen Sie diesen unterschrieben bei der Familienkasse ein.

Nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie verpflichtet, bei der Feststellung des Anspruches mitzuwirken. Hierzu sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. In Ihrem Fall wurden die Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag noch nicht nachgewiesen.

Bitte reichen Sie die erforderlichen Unterlagen gerne online (oder per Post in Kopie) **bis zum 07.08.2025** ein bzw. beantworten Sie die gestellten Fragen. Sollten Sie bis zum genannten Termin nicht antworten oder mitteilen, weshalb Ihnen eine Antwort bis zu diesem Termin nicht möglich ist, kann der Kinderzuschlag ab Juli 2025 gemäß § 66 Absatz 1 und 3 SGB I wegen fehlender Mitwirkung in vollem Umfang versagt werden.

Eine Versagung ist bis zur Nachholung der Mitwirkung möglich. Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, kann der Kinderzuschlag nachträglich auch für den Zeitraum erbracht werden, für den die Leistung zunächst versagt wurde. Über eine rückwirkende Bewilligung wird erst nach der Nachholung der Mitwirkung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Bei der Entscheidung werden die Gründe für die zunächst unterbliebene Mitwirkung berücksichtigt.

Anlage(n)
KiZ 1, KiZ 1-AnA, KiZ 1-AnK, KiZ 1-H

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Zerbe

Elektronische Aktenführung

Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form und nach einer begrenzten Aufbewahrungszeit vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies der Familienkasse bitte innerhalb von acht Wochen nach Einreichung mit.

Unkenntlich machen von Angaben

Die Angaben auf Ihren Nachweisen, die nicht für die Bearbeitung Ihres Anliegens bei der Familienkasse erforderlich sind, bitten wir Sie unleserlich zu machen. Weitere Erläuterungen finden Sie im Merkblatt Kindergeld oder Kinderzuschlag.

Übersenden von Unterlagen

Nutzen Sie den **Online-Service** zum Kinderzuschlag. Sie können unter www.familienkasse.de (siehe auch QR-Code) den Antrag auf Kinderzuschlag stellen, die Änderungen mitteilen und die erforderlichen Nachweise hochladen. Unter „Downloads“ finden Sie auch die aktuellen Antragsformulare mit Ausfüllhinweisen zum Herunterladen.

Dieses Schreiben der Familienkasse müssen Sie nicht zurücksenden.

Die eServices der Familienkasse

Ihr Familienkassen-Profil anlegen

- Anträge online stellen
- Änderungen mitteilen
- Nachweise einreichen
- Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) checken ("KiZ-Lotse")
- Videoberatung zum KiZ vereinbaren



www.familienkasse.de



Familienkasse
Wir helfen Familien

Finde deinen Weg zu uns und werde ein Teil der Bundesagentur für Arbeit.

Starte bei uns deine Ausbildung oder dein duales Studium!

Jetzt informieren unter www.arbeitsagentur.de/karriere

Eine

KARRIERE –

so vielfältig wie du!

Jetzt mobil das
Karriereportal
der BA besuchen.



Hinweise zum Kinderzuschlag

① Allgemeine Hinweise

Den Kinderzuschlag können Eltern bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Der Kinderzuschlag beträgt aktuell bis zu 297 Euro monatlich je Kind. Ausführliche Informationen finden Sie im „Merkblatt Kinderzuschlag“ (zu finden unter www.kinderzuschlag.de).

Informationen zur Antragstellung:

Den Antrag auf Kinderzuschlag können Sie unter www.kiz-digital.de elektronisch stellen und die Nachweise hochladen.

Möchten Sie die Vordrucke nutzen, füllen Sie bitte den „Antrag auf Kinderzuschlag“ sowie die „Anlage Antragsteller(in) und Partner(in)“ und für jedes Kind, das unter 25 Jahre alt ist und in Ihrem Haushalt lebt (auch zeitweise) eine „Anlage Kind“ aus. Diese sind erforderliche Anlagen zum Antrag.

Darüber hinaus können weitere Anlagen erforderlich sein, die Ihnen im Internet unter www.kinderzuschlag.de im Bereich „weitere Downloads“ zur Verfügung stehen.

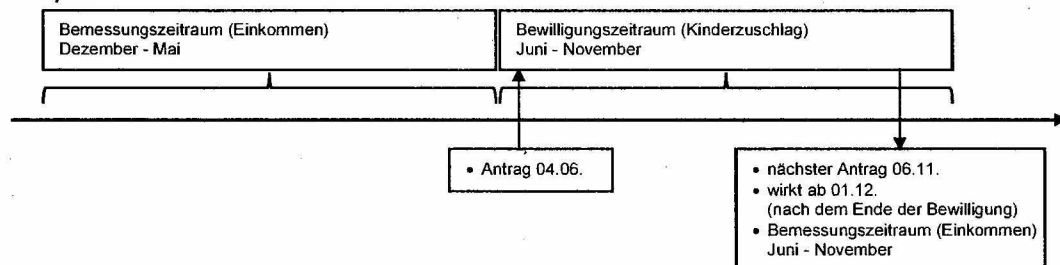
Informationen zum Kinderzuschlag:

Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Der Kinderzuschlag wird für sechs Monate bewilligt (sogenannter **Bewilligungszeitraum**). Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Beziehen Sie noch keinen Kinderzuschlag ist der Antragsmonat immer auch der erste Monat des Bewilligungszeitraums. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem Monat der Antragstellung benötigt (sogenannter **Bemessungszeitraum**).

Beispiel:



Informationen zum nächsten Antrag:

Stellen Sie Ihren neuen Antrag noch während des aktuell laufenden Bewilligungszeitraums, beginnt Ihr neuer Bewilligungszeitraum dennoch erst im Anschluss an den aktuellen. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem neuen Bewilligungszeitraum benötigt. In den Antragsunterlagen werden hier zur Vereinheitlichung dennoch die Angaben zu den sechs Monaten „vor der Antragstellung“ abgefragt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich der Zeitraum bei einer frühzeitigen Antragstellung verschiebt. Sollten Unterlagen fehlen, wird die Familienkasse selbstverständlich auf Sie zukommen.

Wenn Sie bereits Kinderzuschlag beziehen und einen neuen Antrag stellen möchten, kann für Sie auch ein Kurzantrag in Betracht kommen, wenn sich in den sechs Monaten Ihres derzeitigen Bewilligungszeitraums in Ihren Familienverhältnissen und den Einkommensverhältnissen der Familie nichts wesentlich geändert hat.

i Ausfüllhinweise zum Antrag

i 1 Antragsteller(in)

Tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Haben Sie eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie Ihres **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

Sind Sie und Ihr(e) Partner(in) **nicht verheiratet** und wohnen in Ihrem gemeinsamen Haushalt sowohl eigene Kinder von Ihnen, für die Sie Kindergeld erhalten, als auch Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin, für die er/sie das Kindergeld bezieht, ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Kinder und Ihr(e) Partner(in) für ihre/seine Kinder den Kinderzuschlag beantragen. **Sie können den Antrag jedoch gemeinsam stellen.** Eine Prüfung des Anspruchs erfolgt in jedem Fall in einer gemeinsamen Berechnung, die die Umstände Ihrer gesamten Familie berücksichtigt.

Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In den Unterlagen wird nur eine Person als Antragsteller(in) bezeichnet, die Angaben des zweiten Antragstellers also Ihres Partners/Ihrer Partnerin sind dort einzutragen, wo Angaben zum Partner/zur Partnerin erfragt werden. Dies hat keine rechtlichen Folgen, das heißt, Sie sind beide jeweils gleichrangige Antragsteller und müssen den Antrag daher beide unterschreiben. Ihr(e) Partner(in) unterschreibt als „zweiter Antragsteller“.
- Ihr(e) Partner(in) füllt die „Anlage Kind“ für seine/ihre eigenen Kinder aus und unterschreibt sie.
- Sie erhalten in der Regel einen gemeinsamen Bescheid.
- Der Kinderzuschlag wird anteilig Ihnen und Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird auf das Konto gezahlt, auf das auch das Kindergeld überwiesen wird. Aus diesem Grund benötigt die Familienkasse auch die Kindergeldnummer Ihres Partners/Ihrer Partnerin sowie die Kontoverbindung. Mit Einverständnis Ihres Partners/Ihrer Partnerin greift die Familienkasse hierfür auf die Kontoverbindung in dessen/deren Kindergeldakte zu. Sollte Ihr Partner/Ihre Partnerin damit nicht einverstanden sein, vermerkt er/sie die Kontonummer bitte handschriftlich auf dem Antrag.

Die maßgeblichen Unterlagen (Antragsunterlagen, Nachweise, Berechnung und gemeinsamer Bescheid) werden zu Ihrer Kinderzuschlagsakte und der Ihres Partners/Ihrer Partnerin genommen.

i 2 Partner(in)

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

Hat diese(r) eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

i 3 Bankverbindung

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

i 4 Kinder

Anzugeben sind unter Punkt 4 des Antrags die eigenen Kinder, die in Ihrem Haushalt leben und für die Sie Kindergeld beziehen, sowie die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners, wenn diese ebenfalls im gemeinsamen Haushalt leben, Ihr(e) Partner(in) für die Kinder Kindergeld bezieht und ein gemeinsamer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird.

Für jedes Kind, für das Sie Kinderzuschlag beantragen, füllen Sie bitte eine „Anlage Kind“ aus.

Erhalten Sie für ein Kind/mehrere Kinder unter 25 Jahre in Ihrem Haushalt kein Kindergeld (Punkt 6 bzw. 7 im Antrag), sind die Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben dieses Kindes/dieser Kinder auch für die Berechnung des Kinderzuschlags erforderlich. Bitte füllen Sie in diesem Fall ebenfalls eine „Anlage Kind“ aus.

Das Einkommen eines Kindes wird nur bei diesem Kind berücksichtigt und nicht auf andere Kinder oder die Eltern übertragen. In Ausnahmefällen kann das Kindergeld bei der kindergeldberechtigten Person anzurechnen sein.

Haben Ihre Kinder eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.



①5 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)

Wohnen Sie **zur Miete**, weisen Sie bitte Ihre **derzeit aktuellen monatlichen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung nach. Als Wohnkosten für Mieter zählt die Miete und die anfallenden Heiz- und Nebenkosten (z. B. für Wasser und Müll).

Wohnen Sie **im Eigenheim oder in einer Eigentumswohnung**, weisen Sie bitte alle Kosten nach, die Ihnen im kompletten vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Haben Sie Ihre Immobilie erst im Laufe des letzten Kalenderjahres oder auch erst dieses Jahr bezogen, nehmen Sie die Nachweise der letzten (max. 12) Monate. In diesem Fall geben Sie bitte auch das Datum an, an dem Sie in die Immobilie eingezogen sind. Wohnkosten für Eigentümer sind Heiz- und Nebenkosten (z. B. für Wasser, Abwasser, Müll, Gebäudeversicherung, Grundsteuer) sowie gegebenenfalls Darlehenszinsen.

Beträge für Haushaltsstrom werden nicht berücksichtigt.

①6 Erhebliches Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören:

- nicht selbst genutzte Immobilien (auch unbebaute Grundstücke)
- Auto oder Motorrad mit einem Verkaufswert über 15.000 Euro
- Bargeld
- Girokonten und weitere Konten (z. B. Kreditkarten, PayPal, Tagesgeld, Kryptowährung)
- Sparkonten, Sparbücher, Festgeld, Sparbriefe
- Wertpapiere (z. B. Aktien, Anleihen, Fonds-Anteile)
- Bausparverträge
- Versicherungen mit Prämienrückgewähr (z. B. Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen)
- Sonstiges Vermögen (z. B. Edelmetalle, Antiquitäten, Gemälde, Schmuck).

Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Erhebliches Vermögen liegt bei folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft	Betrag
2 Personen	55.000 Euro
3 Personen	70.000 Euro
Jede weitere Person; Erhöhung um	15.000 Euro

①7 Mehrbedarfe

Neben den Regelbedarfen, das heißt den Bedarfen, die regelmäßig bei allen Leistungsberechtigten entstehen und immer berücksichtigt werden, gibt es sogenannte Mehrbedarfe. Diese entstehen aufgrund besonderer Lebensumstände, wie beispielsweise Schwangerschaft, Alleinerziehung, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „G“ bei voller Erwerbsminderung oder kostenaufwändiger Ernährung. Wenn Sie möchten, dass ein solcher Mehrbedarf bei einem Mitglied Ihrer Familie berücksichtigt wird, geben Sie ihn bitte bei dieser Person an und weisen ihn nach.

Sofern Sie Mehrbedarfe angeben, erhöhen diese Ihren Bedarf oder den Bedarf der Person, die einen Mehrbedarf hat. Ihrem Gesamtbedarf bzw. dem Gesamtbedarf Ihrer Familie wird Ihr Einkommen gegenübergestellt. Bei einem erhöhten Bedarf kann das bedeuten, dass weniger Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, weil es zunächst benötigt wird, um Ihren Bedarf zu decken. Ein erhöhter Gesamtbedarf der Familie kann aber auch bedeuten, dass Sie mit Ihrem Einkommen und dem Kinderzuschlag den erhöhten Gesamtbedarf nicht decken können und dann ggf. keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern auf Bürgergeld beim Jobcenter haben. Ein Mehrbedarf führt jedenfalls nicht dazu, dass sich der Kinderzuschlag deswegen erhöht.

Der Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu belegen. Füllen Sie hierzu bitte die „Anlage zum Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung“ (KiZ 7) aus.